

Revision Bürgerrechtsgesetz (BüG) Vernehmlassungsverfahren

Bern, den 16.12.2009

Fragenkatalog – Antwort Kanton Solothurn

Hinweis: Allgemeine Bemerkungen können am Ende des Fragenkatalogs angebracht werden.

Revisionsvorschlag	Ja	Nein	Begründung / Bemerkungen / Vorschläge
Artikel 9 Formelle Voraussetzungen Niederlassungsbewilligung Sind Sie einverstanden, dass sich nur einbürgern lassen kann, wer über eine Niederlassungsbewilligung (Bewilligung C) verfügt? 8 Jahre Aufenthalt in der Schweiz Sind Sie einverstanden, dass bei gleichzeitiger Erhöhung der Anforderungen an die Integration die erforderliche Aufenthaltsdauer in der Schweiz von heute 12 auf 8 Jahre herabgesetzt wird?	Ja		
Artikel 10 Berechnung der Aufenthaltsdauer Sind Sie mit der Beibehaltung der Doppelzählung der Aufenthaltsdauer zwischen dem 10. und 20. Altersjahr einverstanden?	Ja		
Artikel 11 Materielle Voraussetzungen Sind Sie mit den neuen materiellen Voraussetzungen einverstanden? <i>Hinweis: Das Beachten der schweizerischen Rechtsordnung gehört neu zum umfassenderen Begriff des "Beachtens der öffentlichen Sicherheit und Ordnung" und wird im neuen Artikel 12 geregelt.</i>	Ja		

Artikel 12 und 20 Integrationskriterien			
Artikel 12 Abs. 1			
Sind Sie mit den aufgeführten Kriterien, die auf eine erfolgreiche Integration hinweisen, einverstanden?	Ja		
Öffentliche Sicherheit und Ordnung			
Sind Sie mit diesem Kriterium, worin auch das Beachten der schweizerischen Rechtsordnung enthalten ist, einverstanden?	Ja		
Respektierung der grundlegenden Prinzipien der Bundesverfassung			
Sind Sie mit diesem Kriterium einverstanden?	Ja		
Fähigkeit, sich in einer Landessprache zu verständigen			
Sind Sie mit diesem Kriterium einverstanden?	Ja		
Wille zur Teilnahme am Wirtschaftsleben oder zum Erwerb von Bildung			
Sind Sie mit diesem Kriterium einverstanden?	Ja		
Artikel 12 Abs. 2			
Personen, welche die Integrationskriterien aus psychischen oder physischen Gründen nicht erfüllen können			
Sind Sie einverstanden, dass der Situation dieser Personen angemessen Rechnung getragen wird?	Ja		
Artikel 20 Erleichterte Einbürgerung			
Sind Sie mit den neuen materiellen Eigenschaftsvoraussetzungen der erleichterten Einbürgerung einverstanden?	Ja		

Artikel 13 Einbürgerungsverfahren Sind Sie einverstanden, dass Einbürgerungsgesuche erst nach Durchführung des kantonalen und kommunalen Verfahrens und der Zusicherung der Einbürgerung durch Kanton und Gemeinde an den Bund weitergeleitet werden können?	(Ja bedingt)	Der Kanton Solothurn holt bereits heute die eidgenössische Bewilligung erst gegen Ende des kantonalen Verfahrens ein. Nach Vorliegen der eidgenössischen Bewilligung, werden die Gesuche einer kantonalen Fachkommission vorgelegt, die Antrag an den Regierungsrat stellt. Nach der vorgeschlagenen Regelung müsste die Fachkommission in Unkenntnis des Bundesverfahrens entscheiden. Dies ist politisch nicht opportun. Es muss auch unter neuem Recht möglich sein, Gesuche erst nach Vorliegen der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligungen der antragstellenden Fachkommissionen vorzulegen. Wir schlagen folgende Formulierung zu Art. 13 Abs. 2 vor: Können der Kanton und, falls das kantonale Recht dies vorsieht, die Gemeinden die Einbürgerung zusichern, leiten sie das Einbürgerungsgesuch <u>nach Abschluss der kantonalen Prüfung</u> an das Bundesamt für Migration (BFM) weiter.
Artikel 14 Kantonaler Einbürgerungsentscheid Sind Sie mit dem vorgeschlagenen Verfahrensablauf (zuerst Einbürgerungsbewilligung des Bundes, anschliessend Einbürgerungsentscheid des Kantons innert sechs Monaten) einverstanden?		Nein Unter der Prämisse, dass die bereits oben erwähnte Fachkommission Bürgerrecht dem Regierungsrat nach wie vor direkt Antrag stellen soll, ist die Bearbeitungsfrist von sechs Monaten relativ knapp bemessen. Wir beantragen die Ausdehnung auf ein Jahr. Alternativ sollte dafür eine unkomplizierte Verlängerungsmöglichkeit für besondere Fälle (Sistierungen, Zusatzabklärungen etc.) vorgesehen werden.
Artikel 18 Kantonale und kommunale Aufenthaltsdauer <u>Variante 1</u> Sind Sie mit dem Inhalt dieser Bestimmung einverstanden? Anrechnung der Aufenthaltsdauer Sind sie mit der Anrechnung der Aufenthaltsdauer bei Wohnsitzwechsel innerhalb bzw. ausserhalb des Kantons einverstanden? <u>Variante 2</u> Würden Sie eine einheitliche Bundesregelung vorziehen, wonach die Kantone eine erforderliche Aufenthaltsdauer von höchstens drei Jahren festlegen können? Anrechnung der Aufenthaltsdauer Sind sie mit der Anrechnung der Aufenthaltsdauer bei Wohnsitzwechsel innerhalb des Kantons einverstanden?	Nein Ja (Ja) Ja	Unter dem Blickwinkel der zunehmenden Mobilität, macht eine einheitliche Bundesregelung grundsätzlich Sinn. Hingegen stellt sich die Frage, ob 3 Jahre Wohnsitz im Kanton nicht etwas kurz sind. Gerade die Abklärung des finanziellen und strafrechtlichen Leumundes sowie der allgemeinen Integration würde ansonsten regelmässig dazu führen, dass zusätzlich zu den kantonalen Erhebungen noch ausserkantonale Leumundsberichte eingefordert werden müssten. Im Sinne von schlanken aber aussagekräftigen Verfahren beantragen wir eine Frist von fünf Jahren.

Artikel 22 Irrtümlich angenommenes Schweizer Bürgerrecht Sind sie mit der neu formulierten Bestimmung einverstanden? <i>Hinweis: Die Bestimmung wurde gegenüber dem heutigen Artikel 29 BüG vereinfacht (Aufhebung von Artikel 29 Absatz 3 und 4, die in der Praxis nahezu bedeutungslos sind und zum grossen Teil bereits durch Absatz 1 abgedeckt werden).</i>	Ja		
Artikel 25 Zuständigkeit und Verfahren Sind Sie mit der Schaffung einer gesetzlichen Grundlage einverstanden, die vorsehen kann, dass das Gesuch um erleichterte Einbürgerung beim Wohnkanton eingereicht wird? <i>(Hinweis: Für diesen Fall würde der bei den Kantonen und Gemeinden anfallende Mehraufwand finanziell abgegolten werden.)</i>	Ja		
Artikel 26 Voraussetzungen für die Wiedereinbürgerung Allgemeine Voraussetzungen Sind Sie mit den allgemeinen Voraussetzungen für die Wiedereinbürgerung einverstanden?	Ja		
Enge Verbundenheit Sind Sie einverstanden, dass für die Wiedereinbürgerung neu eine erfolgreiche Integration bei Aufenthalt in der Schweiz und eine enge Verbundenheit mit der Schweiz bei Aufenthalt im Ausland verlangt wird? <i>Hinweis: Das geltende Recht verlangt bei Wohnsitz im Ausland bloss eine einfache Verbundenheit mit der Schweiz. Hingegen soll nach neuem Recht nicht eingebürgert werden, wer die Schweiz nur vom Hörensagen kennt. Die Kriterien der engen Verbundenheit werden in einer Verordnung zum Bürgerrechtsgesetz geregelt.</i>	Ja		

Artikel 27 Nach Verwirkung und Verlust des Bürgerrechts			
Sind Sie einverstanden, dass es nur noch eine einzige Bestimmung für die Wiedereinbürgerung gibt (anstelle der bisherigen Artikel 21, 23 und 58 BÜG)?	Ja		
Einreichungsfrist			
Sind Sie einverstanden, dass die Wiedereinbürgerung innert zehn Jahren nach Verlust des Schweizer Bürgerrechts beantragt werden muss und nach Ablauf dieser Frist nur noch möglich sein soll, wenn die gesuchstellende Person mindestens drei Jahre Aufenthalt in der Schweiz hat?	Ja		
Artikel 33 Aufenthalt			
Sind Sie einverstanden, dass an die Aufenthaltsdauer nur Aufenthalte mit Niederlassungsbewilligung, Aufenthaltsbewilligung oder vorläufiger Aufnahme angerechnet werden, nicht jedoch Aufenthalte mit Status als Asylsuchende?	Ja		

Artikel 34 Kantonale Erhebungen Erhebungen Sind Sie damit einverstanden, dass eine explizite gesetzliche Grundlage geschaffen wird, wonach das zuständige Bundesamt die kantonale Einbürgerungsbehörde auch mit den Erhebungen beauftragen kann, die für die Beurteilung der Voraussetzungen für die erleichterte Einbürgerung, Wiedereinbürgerung oder für die Nichtigerklärung einer Einbürgerung oder des Entzugs des Schweizer Bürgerrechts notwendig sind? Ordnungsfristen Sind Sie mit der Schaffung einer gesetzlichen Grundlage, die es dem Bund erlaubt, Ordnungsfristen für die Durchführung von Erhebungen einzuführen, einverstanden? Welche Frist erscheint Ihnen angemessen? Frage zur Verfahrensdauer im Kanton und der Gemeinde (Hinweis: Diese Frage richtet sich an die Kantone) Wie lange dauert heute die durchschnittliche Verfahrensdauer in Ihrem Kanton für eine ordentliche Einbürgerung vom Moment der Gesuchseinreichung an bis zum Entscheid: a: für das kantonale Verfahren? b: für das kommunale Verfahren?	Ja Ja		Uns erscheint eine Ordnungsfrist von sechs Monaten als angemessen. Auf kantonaler Ebene dauert das Regelverfahren inklusive Fachkommission ca. 18 Monate. Auf Gemeindeebene ergibt sich kein einheitliches Bild, da die Gemeinden das gemeindeeigene Verfahren relativ autonom ausgestalten können. Durchschnittlich dauert das Verfahren zwischen 8 – 16 Monaten.
Artikel 35 Gebühren Sind Sie mit der Aufhebung des Gebührenerlasses für mittellose Bewerberinnen und Bewerber einverstanden?	Ja		
Artikel 36 Nichtigerklärung Aufhebung der Zustimmung des Heimatkantons zur Nichtigerklärung Sind Sie mit der Aufhebung der Zustimmung des Heimatkantons zur Nichtigerklärung einer Einbürgerung einverstanden? Wartefrist nach rechtskräftiger Nichtigerklärung einer Einbürgerung Sind Sie mit der Einführung einer Wartefrist von zwei Jahren nach der rechtskräftigen Nichtigerklärung einer Einbürgerung einverstanden?	Ja Ja		

Artikel 41 Abs. 3 Vereinfachung bei der Entlassung aus mehrfachem kantonalem Bürgerrecht Sind Sie einverstanden, dass es für die Entlassung genügt, wenn ein Heimatkanton (d.h. nicht alle Heimatkantone) die Entlassungsverfügung erlässt und dies von Amtes wegen den übrigen Heimatkantonen mitgeteilt wird?	Ja		
Artikel 51 Nichtrückwirkung Sind Sie einverstanden, dass die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingereichten Gesuche bis zum Verfahrensabschluss (Entscheid) noch nach den Bestimmungen des bisherigen Rechts behandelt werden sollen?	Ja		Die damit entstehende Ungleichbehandlung zwischen alten und neuen Gesuchen ist aufgrund der teilweise langen Verfahrensdauer nur schon aus rein praktischen Gründen unumgänglich.
Artikel 52 Erleichterte Einbürgerung für das Kind eines schweizerischen Eltern-teils Sind Sie einverstanden, dass die bisherigen Artikel 58a und 58c für ausländische Kinder einer schweizerischen Mutter und eines schweizerischen Vaters durch eine neue, einheitliche Bestimmung ersetzt werden?	Ja		
Befürworten Sie die Stossrichtung der vorliegenden Bürgerrechtsrevision? (Herstellung einer weitgehenden Kohärenz mit dem neuen Ausländergesetz sowie den Änderungen des Asylgesetzes bezüglich Anforderungen an den Integrationsgrad und die Sprachkenntnisse; Verbesserung der Entscheidungsgrundlagen und damit einhergehende Sicherstellung, dass nur erfolgreich integrierte Ausländerinnen und Ausländer das Schweizer Bürgerrecht erhalten; Harmonisierung der kantonalen und kommunalen Wohnsitzfristen; Reduktion des administrativen Gesamtaufwandes durch Vereinfachung und Harmonisierung der Abläufe sowie Klärung der Rollen von Kanton und Bund im Einbürgerungsverfahren).	Ja		Mit Vorbehalten bei den Artikeln 13, 14 und 18

Beitritt der Schweiz zur Europäischen Staatsangehörigkeitskonvention (STE 166) und zur Konvention über die Vermeidung der Staatenlosigkeit bei Staaten-nachfolge (STE 200) Beitritt Sind Sie einverstanden, dass die Schweiz der Europäischen Staatsangehörigkeitskonvention sowie der Konvention über die Vermeidung der Staatenlosigkeit bei Staaten-nachfolge beitritt? Verknüpfung mit der Totalrevision BÜG? Sind Sie einverstanden, dass die Frage des Beitritts der Schweiz zu diesen beiden Konventionen mit der Totalrevision des Bürgerrechtsgesetzes verknüpft (und nicht separat behandelt) wird?	Ja Nein		
Zusatzbemerkungen, insbesondere zu Gesetzesartikeln, die nicht im Fragebogen aufgeführt sind.			